



KOA 4.230/20-003

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **M4TV GmbH** (FN 435095x beim Landesgericht St. Pölten) wird gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, die Übertragungskapazität „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautende Funkanlage zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Strudengau“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002) auf Grund der Räumung des 700 MHz-Bandes wie folgt abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

10N400	<u>Übertragungskapazität „Strudengau Kanal 26“, gebildet aus</u>
a.	<u>„AMSTETTEN 1 (FF Kollmitzberg) Kanal 26“ (Beilage 10N400a. zum Bescheid KOA 4.230/20-003)</u>

Das diesem Bescheid beigelegte Anlageblatt bildet einen Bestandteil des Spruches.

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazität und die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 beginnend mit 15.06.2020 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1.

genannten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 21.04.2020 langte bei der KommAustria ein Antrag der M4TV GmbH auf Genehmigung der eines Kanalwechsels in Folge der Räumung des 700 MHz-Bandes beginnend mit 15.06.2020 ein.

Am 24.04.2020 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 29.04.2020 abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 29.04.2020 teilte die Antragstellerin mit, dass sie den Standort „MAUTHAUSEN 1 (Wasserwerk) Kanal 54“ zurücklege, da sie nicht mehr genutzt werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der M4TV GmbH als Rechtsnachfolgerin der COLESNICOV TV, Film, Medienproduktion KG (FN 364417h beim Landesgericht Linz) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2012, KOA 4.230/12-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Bezirke Perg und Amstetten („MUX C – Strudengau“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.06.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.06.2022, bewilligt.

Der Antragstellerin ist die Übertragungskapazität „SFN Strudengau Kanal 54“, gebildet aus den Funkanlagen „MAUTHAUSEN 1 (Wasserwerk) Kanal 54“ (Beilage 10N400a3 zum Bescheid der KommAustria vom 25.11.2013, KOA 4.230/13-002) sowie „AMSTETTEN 1 (Kollmitzberg) Kanal 54“ (Beilage 10N400b1 zum Bescheid der KommAustria vom 11.11.2013, KOA 4.230/13-001) zugeordnet.

2.2. Zum Antrag

Die M4TV GmbH plant für die Übertragungskapazität „SFN Strudengau Kanal 54“ mit dem Standort „AMSTETTEN 1 (FF Kollmitzberg) Kanal 54“ im Zuge der Räumung des 700 MHz-Bandes einen Wechsel auf den Zielkanal 26. Eine Nutzung des Standortes Mauthausen erfolgt nicht mehr und daher wurde die diesbezügliche Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung mit Schreiben vom 29.04.2020 zurückgelegt. Die übrigen technischen Parameter bleiben unverändert.

Die fernmeldetechnischen Änderungen sollen beginnend mit 15.06.2020 umgesetzt werden.

2.3. Frequenztechnisches Gutachten

Der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel hat am 29.04.2020 ein Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität erstellt.

Für die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität hat die technische Prüfung ergeben, dass die Übertragungskapazität – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar ist.

Die beantragte Übertragungskapazität und Funkanlage ist mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich der genannten Übertragungskapazität wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat. Somit kann für den Standort ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellung betreffend die Zurücklegung des Sendestandorts Mauthausen beruht auf dem Schreiben der Antragstellerin vom 29.04.2020. Hinsichtlich der erteilten Zuteilung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 29.04.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Die bewilligte Funkanlage „AMSTETTEN 1 (FF Kollmitzberg) Kanal 26“ bildet nunmehr die Übertragungskapazität „Strudengau Kanal 26“.

Die geänderte Übertragungskapazität war spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Vorkoordinierungen ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.06.2012 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität bzw. Funkanlage steht für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen beginnend mit 15.06.2020 entsprechend Spruchpunkt 2. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf den bewilligten Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur

Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die M4TV GmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Nach positivem Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die erteilten Auflagen (Spruchpunkt 3.3.). Mit dem negativen oder nicht rechtzeitigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

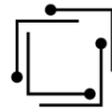
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.230/20-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

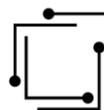


Wien, am 05. Mai 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage/-n: 1 Anlageblatt



Beilage 10N400a zum Bescheid KOA 4.230/20-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	M4TV GmbH					
2	Senderbetreiber	M4TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-N4					
4	Name der Funkstelle	AMSTETTEN 1					
5	Standortbezeichnung	FF Kollmitzberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	014E51 56	48N10 42	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	463					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	26					
10	Mittenfrequenz in MHz	514.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	QPSK					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	10N400					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14.0					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	24.8					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S / unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	31.6					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	29.7	29.0	28.8	28.6	28.6	28.3
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	28.3	28.2	28.1	28.1	28.1	28.1
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	28.1	28.1	28.1	28.3	28.3	28.3
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	28.6	29.0	29.7	30.0	30.3	30.7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	30.9	31.1	31.3	31.4	31.6	31.4	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	31.3	31.1	30.9	30.7	30.3	30.0	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Datenleitung					